

stein. Es ist sowohl aus einer umfassenden Kenntnis der gesamten Forschung über die Katharer und Waldenser präzise argumentiert auf die Thesen hin als auch eine genaue Auswertung der vom Inquisitor in dem Städtchen Montauban im Jahre 1241 ausgesprochenen 256 Strafen (*paenitentiae*): Ein einzigartiger Quellenbefund! Im Unterschied zu vielen anderen Inquisitoren, die mit drastischen Strafen die Häresie auszurotten versuchten, bot die Taktik der ‚Gnadenszeit‘ des Petrus Cellani (des Mitbegründers des Dominikanerordens) den Verdächtigten die Möglichkeit, die Verbindung mit Katharern und (in der Region weit seltener) Waldensern zuzugeben und mit milden Strafen rekonziliert zu werden. Sehr häufig sind vielfach Pilgerfahrten als Strafe ausgesprochen, oft mehrere hintereinander. Und die Möglichkeit der commutatio der Strafen durch Geldzahlungen. Damit ist das Quellenmaterial viel gesprächiger als viele andere Inquisitionsaufzeichnungen. Die Quelle ist vorgestellt und mit anderen Ketzergerichts-Quellen verglichen S.37–110, ediert S.453–489: eine Grundlagenarbeit zur Quellenkunde zur französischen Ketzergeschichte. Neben der Geschichte der Stadt, die erste 1144 neu gegründete Planstadt (*bastide*) S.111–203, der Unterscheidung von Katharern und Waldensern hat er die Möglichkeiten der Sozialgeschichte durch die Zuordnung zu Familien erschlossen (204–256). Dann stellt er den Inquisitor vor, der erstaunlich alt erst mit der Aufgabe betraut vorsichtig verhört und nicht darauf aus ist, viele Ketzer zu produzieren. Schließlich untersucht J.F. (wie das für Toulouse James Mundy vorgeführt hat), wie sich die städtische Gesellschaft verändert hat nach der Inquisition (362–440): verblüffend gering ist die Veränderung der führenden Familien. Wohl gibt es nach der großen Inquisition noch vereinzelt individuelle Dissidenz, nicht mehr aber kollektive. Am Schluss steht die Frage, welche Rolle die Bettelorden in dem Prozess spielten.

Die auf der Grundlage ausgezeichnet analysierter Befunde erarbeiteten Thesen können hier nicht ausführlich vorgestellt werden. Wichtig sind die These von der ‚exklusiven Anhängerschaft‘ (238–43). Interessant die „Schwellenrituale“. Weitgehend neu die Art der Bestrafungen, so dass das Bild von James Given (wo die Gefängnisstrafe eine zentrale Rolle spielt) erweitert wird. Eine Rezension muss sich auf Einwände beschränken. Der eindeutig herausgearbeitete Quellenbefund ‚segregierte Sondergesellschaft der katharischen Eliten‘ (256) stellt die Frage: Untersuchte Cellani andere Familien als die Elite? Wenn aber nur die Elite, wozu? Wenn alle Elite-Vertreter den Häretikern zugeordnet werden,

dann ist ‚Ketzerie‘ nicht ein anderer Glaube, sondern die Eigenheit der vorhandenen lokalen Kirche, die erst von außen für nicht-orthodox erklärt wurde. Die Frage, was orthodox sei, ist kaum zu beantworten. Überhaupt benutzt F. die Begriffe Häresie und ‚Orthodoxie‘ relativ unreflektiert.

Den besten Stand der internationalen Forschung präsentierend und diskutierend, klar unterscheidend zwischen wissenschaftlich-systematischen Ergebnissen und positioniert-einseitigen Zuspitzungen, liegt hier ein Grundlagenwerk vor, das die Forschung rezipieren muss, um nicht in Provinzialität oder Ideologie zurückzufallen. Ein bedeutender Historiker, kenntnisreich in den ‚Hilfswissenschaften‘ und der okzitanischen Sprache, legt weit mehr als eine Dissertation (HU Berlin 2006) vor; die mehr als zehn Jahre bis zur praktisch fehlerfreien Publikation haben sich gelohnt. Ein neues Quellenmaterial ist wirklich erschlossen und steht als Bezugspunkt für andere lokale Forschungen zur Verfügung: als Messlatte.

Bremen

Christoph Auffarth

Thomas Feuerer: *Die Klosterpolitik Herzog Albrechts IV. von Bayern*. Statistische und prosopographische Studien zum vorreformatorischen Klosterregiment im Herzogtum Bayern von 1465 bis 1508 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 158), München 2008, LXXXIV und 770 S. ISBN 978-3-406-10772-6. € 64.

Es besteht eine Diskrepanz zwischen der in Überblicksdarstellungen dem Bayernherzog Albrecht IV. einhellig zugestandenen historischen Bedeutung und dem weitgehenden Fehlen moderner Untersuchungen zu seiner Herrschaft im Teilherzogtum Bayern-München und dem nach dem Landshuter Erbfolgekrieg dann „wiedervereinigten“ bayerischen Dukat. Umso begrüßenswerter ist die hier anzuzeigende Regensburger Doktorarbeit, die auf breiter, größtenteils ungedruckter Quellengrundlage die Klosterpolitik Albrechts untersucht. Bei der personalen Zusammensetzung werden hierbei weitgehend die Forschungen Heinz Lieberichs zum herzoglichen Rat und im Gesamtergebnis das von Helmut Rankl 1971 vor allem bezüglich des Verhältnisses zwischen München und Rom getroffene Urteil des Bayernherzogs als des Vollenders des vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments bestätigt.

Auf dem Weg dorthin analysiert Feuerer 68 Visitationen, die herzogliche Beteiligung an 58 Wahlen, 702 Mandate Albrechts IV. an Klöster und Stifte, stellt in gut 150 Biogrammen die an der herzoglichen Kirchenpolitik beteiligten

Personen vor (mehrheitlich nichtgraduierte, aus Bayern stammende Laien) und liefert nach religiösen Instituten und chronologischer Folge geordnete Regesten. Feuerers erklärtes methodisches Ziel ist eine „Auswertung mit quantifizierenden Methoden in Synthese mit qualifizierenden Betrachtungsweisen“ (S. 14). Dadurch erhofft er, „das Typische in der Geschichte“ (S. 26) herauszufiltern. Man mag eine solche Mathematisierung der Historie, die zudem nicht frei von Redundanzen ist, bedenkllich finden, Feuerer indes wird nicht müde, seine Leistung zu loben (z. B. S. 21, 25, 147, 238, 243).

Methodisch stellen sich einige Fragen: Ist es sinnvoll, Belege, „die im Zuge der Nachforschungen mehr oder wenig beiläufig gefunden wurden“ (S. 18), zu Klöstern und Stiften außerhalb des Teilherzogtums Albrechts statistisch auszuwerten? Macht es nicht einen großen Unterschied, ob die Initiative zu Visitationen vom Ortsbischof ausging oder nicht (S. 31), ob die Wahlen vom Herzog passiv kontrolliert (wobei nicht ganz klar wird, was dies bedeutet) oder aktiv beeinflusst wurden (S. 60), ob ein herzoglicher Rat aus dem (reichen) Bürgertum stammte oder bäuerlicher Herkunft war (S. 156)? Sind aus einer günstigen Quellenlage Metten als idealtypisches Fallbeispiel für herzogliche Visitationen, Wessobrunn für Eingriffe bei Wahlen in Prälatenklöstern zu rechtfertigen? Werden die Einzelergebnisse, die eine zunehmende systematische Instrumentalisierung der Klosterpolitik besonders gegenüber den alten Orden zeigen, nicht a priori am gängigen Albrechtbild eines von rationalen Herrschaftskriterien bestimmten Herzogs ausgerichtet?

Was die historische Beurteilung betrifft, so sei wenigstens auf zwei Aspekte verwiesen. Die geringere Anzahl von Visitationen bis 1479 und ihre steigende Zahl in den achtziger und neunziger Jahren lässt sich kaum ausschließlich mit dem wittelsbachischen „Bruderzwist“ in Verbindung setzen (S. 35f.), da dieser sich wie ein roter Faden und wohl auch als „herrschaftstheoretisches“ Ferment durch nahezu die gesamte Regierungszeit Herzog Albrechts IV. zieht. Diesem „eine besonders stark ausgeprägte persönliche Religiosität“ als *Movens in rebus ecclesiasticis* zugunsten „säkularer“ Beweggründe abzusprechen (S. 241), ist anachronistisch bei einem Herrscher, dessen Frömmigkeit schon Zeitgenossen lobten und der 1473 verfügte, es solle täglich am Marienaltar der Kappelle in der Alten Veste zu München ein Amt zu Ehren der Gottesmutter gesungen werden.

Wenn man einen Hammer hat, schauen alle Probleme wie Nägel aus, meint ein Sprichwort. So kann der methodische Zugriff der vor-

liegenden Arbeit letztlich nicht vollends überzeugen. Eindrucksvoll indes vermag Feuerer etwa zu zeigen, wie Albrecht IV. das herrschaftlich fragile Straubinger Niederland auch mithilfe der Klosterpolitik zu durchdringen versuchte. Der große Wert der bis auf Kleinigkeiten (*timore dei* statt *die, cuius* statt *cuius*, oder *quadringentesimo* statt *quadringentesimo*, S. 57, 179, 195) genau lektorierten und durch ein fast vollständiges Register zu erschließenden Arbeit liegt in den erwähnten rund 1300 Regesten (S. 247–667). Diese sind für weitere Untersuchungen ein nicht hoch genug einzuschätzender Ausgangspunkt und können bei Korrelation mit der weiteren Politik des Herzogs markante herrschaftliche Aufschlüsse geben.

Seehausen am Staffelsee Christof Paulus

Graßmann, Antjekatrin (Hrsg.): Der Kaufmann und der liebe Gott. Zu Kommerz und Kirche im Mittelalter, Trier: Porta Alba Verl. 2009 (Hansische Studien 18).

Kommerz und Kirche ist schon seit langem ein spannendes Thema, stellt sich doch seit Max Webers Thesen zu „Protestantismus und Geist des Kapitalismus“ die Frage, wie Menschen vor der Entstehung des evangelischen Glaubens materiellen Gewinn und Verlust religiös verarbeiteten, wie sie umgingen mit dem Bewusstsein, Sünder ob ihres Gewinnstrebens zu sein. Hat der spätmittelalterliche Kaufmann mit Gott und dessen irdischem Stellvertreter ebenso Handel getrieben wie mit seinen Geschäftspartnern? Wollte er sich selbst in seinen kirchlichen Stiftungen ein Denkmal setzen, oder wollte er zur Ehre Gottes wirken? Erlebte der Kaufmann seinen Reichtum als Geschenk Gottes? Welche Bedeutung hatte die Religion im Alltagsleben der Kaufleute? Und: Wie änderte sich das Verhältnis von Kirche und Kommerz mit Einführung der Reformation? Vielleicht reduzierte sich dieses Thema für die Kaufleute auf die Frage: Wie viel war an der Reformation zu verdienen?

Die von der Herausgeberin, der früheren Leiterin des Lübecker Stadtarchivs, Annkatrin Graßmann, versammelten zehn Autoren, fast alle bekannt als Fachleute für mittelalterliche Geschichte Norddeutschlands, mehrheitlich von den Universitäten Kiel und Hamburg, gehen diesen und anderen Fragen mit Blick auf die Lübecker Kaufleute in einem Sammelband nach. Zu einem gemeinsamen Ergebnis gelangen die Autoren natürlich nicht – dafür sind ihre jeweiligen Forschungsansätze und Überlegungen zu disparat. Auch ist der Bezug der einzelnen Studien zu dem Thema Kaufmann und Kommerz nicht immer deutlich. Die